

Wien, im Mai 2017

Stellungnahme zur Rechtsfrage Einsatzmäßige NEF-Rückfahrt

Mögliche Einsatzsituation:

Ein Sanitäterteam alarmiert zu einem Patienten mit starken Schmerzen im Kopf- und Schulterbereich und zunehmender Bewusstseinsbeeinträchtigung nach einem Sturz ein Notarztmittel nach. Die Leitstelle entsendet ein Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF; = „gewöhnlicher“ PKW mit einem Notfallsanitäter und einem Notarzt on Board). Eingetroffen am Notfallort übernimmt der Notarzt die Behandlung des Patienten und entscheidet sich, den Transport im Rettungsfahrzeug zu begleiten. Der Notfallsanitäter wird jedoch im Rettungsfahrzeug nicht benötigt, sodass dieser mit dem NEF in die Zielkrankenanstalt fährt.

Rechtliche Stellungnahme:

Das Verwenden von Sondersignalen (Blaulicht, Folgetonhorn) ist lediglich bei „Gefahr im Verzug“ gestattet (§ 26 Straßenverkehrsordnung). Diese Gefahr wird seitens der Gerichte sehr einschränkend angenommen. Eine solche wird etwa bejaht bei Fahrten zum und vom Ort der dringenden Hilfeleistung. Der jeweilige Zweck der Fahrt muss besonders dringlich sein und das Einsatzziel kann ohne rasche und möglichst ungehinderte Fahrt nicht erreicht werden. Bezweckt wird dadurch, dass der durch den Wegfall von Verkehrsregeln erreichte Zeitgewinn notwendig ist, um akut drohenden Schaden abzuwenden.

Geht man davon aus, dass der Notarzt mit seinem während der Fahrt benötigten Equipment in das patientenbefördernde Rettungsfahrzeug umsteigt, so ist eine rasche Rückfahrt des NEFs mangels Patienten- und notwendigem Equipmenttransport nicht erforderlich. Die Rückfahrt des NEF ins Krankenhaus hat demnach als „normaler Straßenverkehrsteilnehmer“ zu erfolgen.

Eine Argumentation, dass das patientenbefördernde Rettungsfahrzeug und das NEF eine „einsatztaktische Einheit“ bilden, sodass beiden die Verwendung von Sondersignalen während der Rückfahrt erlaubt ist, mag nur in äußersten Grenzfällen rechtliche Deckung finden. Denkbar wäre etwa ein Einsatzszenario, wo der Notarzt die Verwendung eines Medizinprodukts während der Fahrt nicht sicher ausschließen kann, eine Umlagerung dieses Equipments jedoch aufgrund eines Platzmangels oder mangels Ladungssicherung im patientenbefördernden Rettungswagen nicht erfolgen kann.

Einsatzbeispiel entnommen aus:

Halmich, Recht für Sanitäter und Notärzte. Die Praxis der präklinischen Notfallversorgung, 2. Auflage (2016), S. 187 f.

© Halmich (05/2017)